

I. Entwurf der 1. Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Issum für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Issum mit Beschluss vom... folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 20.02.2014 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	18.524.489	0	92.940	18.431.549
Aufwendungen	19.355.311	0	92.750	19.262.561
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	17.307.440	0	198.700	17.108.740
Auszahlungen	16.848.275	0	78.060	16.770.215
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	3.516.640	0	1.010.610	2.506.030
Auszahlungen	4.196.810	0	640.600	3.556.210
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	23.240	500.000	0	523.240
Auszahlungen	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EUR um 500.000 EUR erhöht und damit auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 830.823 EUR um 190 EUR erhöht und damit auf 831.013 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7 ff.

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 83 (2) GO NW, sofern sie im Einzelfall 2.500,00 € oder 10 % des Haushaltsansatzes und des Haushaltsrestes nicht übersteigen, höchstens jedoch bis zum Betrag von 5.000,00 €. Mehrere Bewilligungen bei einzelnen Haushaltspositionen werden im Sinne der vorstehenden Regelung addiert.

2. Als unerheblich sind generell alle Beträge anzusehen, die
 - a) der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind,
 - c) Aufwendungen darstellen, aber keine Auszahlungen zur Folge haben.

Issum, den 26.06.2014

Aufgestellt

Bestätigt

gez. van Kilsdonk
(Kämmerer)

gez. Kawaters
(Bürgermeister)

II. Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Der vorstehende Entwurf der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 81 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen liegt ab 11.07.2014 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Issum bis zur Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung 2014 in der Sitzung des Rates am 30.09.2014 im Rathaus, Haus Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 3 bzw. Zimmer 5, zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar

in der Zeit von
montags bis donnerstags von 8.30 – 12.30 Uhr,
und 14.00 – 15.30 Uhr,
Freitags von 8.30 – 12.30 Uhr.

Einwendungen gegen den Entwurf der 1. Nachtragssatzung können innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung von Einwohnern/Einwohnerinnen und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Issum in öffentlicher Sitzung am 30.09.2014.

Issum, 04.07.2014
Der Bürgermeister
gez.: Kawaters